

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen der Höchstgerichte zu den Themen Gebrauch eines gefälschten Parkpickerls, Blutabnahme nach gültigem Alkomat-Messergebnis und Gewichtsüberschreitung beim Rundholztransport.

Gefälschtes Parkpickerl

Eine Frau ließ über einen beim Magistrat der Stadt Wien für die Ausstellung von Parkklebern zuständigen Vertragsbediensteten ohne formellen Antrag und ohne Prüfung der Voraussetzungen einen Parkkleber für den dritten Wiener Bezirk mit einem Jahr Gültigkeitsdauer für das Kennzeichen des Pkws ihrer Mutter ausstellen. Für die Ausstellung wurden die Original-Stanzmaschinen und ein Original Parkpickerl-Rohling verwendet. Einen Teil des von der Frau bezahlten Betrags gab der Vertragsbedienstete an den Hersteller des Parkklebers als Vorteil für die Vornahme des pflichtwidrigen Amtsgeschäfts weiter.

Die Mutter wurde daraufhin wegen Hehlerei verurteilt. Der Schöffensenat ging davon aus, sie habe, indem sie den Parkkleber von ihrer Tochter übernommen und an der Windschutzscheibe ihres Pkw befestigt habe, eine Sache im Wert von 192,89 Euro an sich gebracht, die ein anderer durch eine Straftat gegen fremdes Vermögen erlangt habe. Die Mutter meldete Nichtigkeitsbeschwerde an, die unausgeführt blieb und zurückgewiesen wurde. Auch die Generalprokuratur erhob eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes: Der Schuldspruch stand mit dem Gesetz nicht in Einklang. Das Urteil wurde im entsprechenden Schuldspruch, im Strafausspruch und im Kostenausspruch aufgehoben und in diesem Umfang wurde in der Sache selbst erkannt. Die Betroffene wurde von der Anklage der Hehle-



Beim „Parkpickerl“ des Magistrats der Stadt Wien handelt es sich weder um ein amtliches Wertzeichen im Sinne des § 238 StGB, noch um einen amtlichen Stempelabdruck nach § 238 Abs. 3 StGB.

rei freigesprochen. Der OGH dazu: „Parkkleber sind weder Wertzeichen noch amtliche Stempelabdrücke im Sinn des StGB.“ Ihnen komme keine Werttrügereigenschaft zu. Als Urkunden bescheinigten sie ausschließlich die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe. Objekte der Hehlerei seien nur Sachen, die einen unmittelbaren wirtschaftlichen Tauschwert haben, die also Gegenstand einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen sein können. „Urkunden fallen, ungeachtet eines mit dem Erfordernis einer Trägersubstanz (hier: des Parkkleberrohlings) zwangsläufig verbundenen Sachwerts, nicht darunter“, urteilte der OGH. Das Ansichbringen einer falschen Urkunde, mag auch deren Herstellung strafbar sein, ist keine Hehlerei. Demnach erfüllt der zum Schuldspruch festgestellte Sachverhalt das Tatbild der Hehlerei nicht. Das Verhalten der Angeklagten kann auch unter keine andere

strafbare Handlung subsumiert werden: Das bloße Anbringen des Parkklebers an der Windschutzscheibe ohne zumindest unmittelbar bevorstehenden Kontrollvorgang bei dem in einer Kurzparkzone abgestellten Fahrzeug bedeutet noch keinen Gebrauch eines falschen Beweismittels in einem bestimmten verwaltungsbehördlichen Verfahren. Täuschung kommt schon wegen des Ausschlusses von Hoheitsrechten aus dem Kreis tatbildlicher Rechte nicht in Betracht.

*OGH 9.4.2015,
17 Os 5/15m*

Blutabnahme nach Alkomat-Test

Ein Lenker wurde wegen Alkohols am Steuer zu einer Geldstrafe verurteilt. Ihm wurden auch die Kosten des Strafverfahrens sowie Blutalkoholuntersuchungskosten vorgeschrieben. Zwei von den Polizeibeamten durchgeführte Messungen des Alko-

holgehalts der Atemluft hatten jeweils einen Messwert von 0,31 mg/l ergeben, bevor der Lenker aufgrund von Merkmalen, die auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung hinwiesen, einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Fahrtüchtigkeit vorgeführt wurde. Bei dieser Untersuchung wurde ihm auch Blut abgenommen.

Der Lenker erhob Berufung hinsichtlich der Strafhöhe und Vorschreibung der Untersuchungskosten. Die Behörde setzte die Strafe herab. Hinsichtlich der Untersuchungskosten bestätigte sie das Straferkenntnis mit der Maßgabe, dass es statt „Blutalkoholuntersuchungskosten“ „Kosten der ärztlichen Untersuchung“ zu lauten habe. Gegen die Kosten der ärztlichen Untersuchung in der Höhe von 214 Euro erhob der Lenker Beschwerde und brachte vor, dass die klinische Untersuchung nicht aufgrund des von der Polizei festgestellten Alkoholgehaltes erfolgt sei, sondern aufgrund einer vermuteten Suchtmittelbeeinträchtigung. Die Blutabnahme habe ergeben, dass keine Suchtmittelbeeinträchtigung vorgelegen sei. Da es bereits zwei gültige Alkomat-Messergebnisse gegeben habe, sei eine Blutabnahme rechtswidrig gewesen.

Der Verwaltungsgerichtshof erkannte dazu: „Soweit der Lenker meint, dass die Untersuchung schon deshalb unzulässig war, weil zwei gültige Alkomat-Messergebnisse vorgelegen seien, ist festzuhalten, dass die Messergebnisse zwar einen Alkoholgehalt der Atemluft über dem Grenzwert ergeben hatten, dieser aber unter jener



Nach einem positiven Alkotest kann ein Lenker einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Fahrtüchtigkeit vorgeführt werden, wenn der Verdacht auf Drogenbeeinträchtigung besteht.

Grenze lag, ab der der Zustand der Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt gilt.“ Da der Arzt zum Ergebnis kam, dass eine Beeinträchtigung durch Alkohol vorlag, ist die Voraussetzung für die Verpflichtung des Lenkers erfüllt, die Kosten der ärztlichen Untersuchung zu tragen. Es komme nicht darauf an, ob die Untersuchung ursprünglich aufgrund der Vermutung einer Alkohol- oder einer Suchtgiftbeeinträchtigung angeordnet worden sei.

Die Beschwerde sei jedoch insoweit berechtigt, als sie sich gegen die Vorschreibung der Kosten der Blutabnahme richte. Die als Kosten der ärztlichen Untersuchung vorgeschriebenen Kosten von 214 Euro setzten sich aus den Kosten der ärztlichen Untersuchung in der Höhe von 174 Euro zuzüglich 40 Euro für die Blutentnahme zusammen. Diese Blutprobe sei dem gerichtsmedizinischen Institut zur Untersuchung auf Suchtmittel übermittelt worden. „Es ist zu unterscheiden, ob eine Person zum Zweck der Bestimmung des Blutalkohol-

gehaltes zu einem Arzt gebracht wird, weil eine Untersuchung der Atemluft nicht möglich war, oder ob dies zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol mittels klinischer Untersuchung geschieht“, heißt es in der VwGH-Entscheidung. Im vorliegenden Fall seien die Voraussetzungen für eine Blutabnahme zur subsidiären Bestimmung des Blutalkoholgehaltes nicht gegeben gewesen, weil bereits ein Messergebnis des Alkoholgehaltes der Atemluft vorgelegen hatte. Im Übrigen sei eine Bestimmung des Blutalkoholgehaltes auch tatsächlich nicht erfolgt, vielmehr sei die Blutprobe zur Untersuchung auf Suchtmittel verwendet worden. Die Untersuchung kam zum Ergebnis, dass der Lenker zum Zeitpunkt der Blutentnahme nicht (mehr) durch Cannabinoide beeinträchtigt war. Damit lagen aber die Voraussetzungen für eine Verpflichtung des Lenkers nicht vor, die Kosten der Blutentnahme zu tragen.

VwGH 29.5.2015,
2013/02/0259

Holztransport: Gewichtsüberschreitung

Über einen Lenker eines Kraftwagens wurde wegen zwei Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) eine Geldstrafe von 1.330 Euro verhängt. Er hatte beim Transport von Rundholz aus dem Wald auf der S6 bei Leoben die zulässige Summe des Gesamtgewichts von 44.000 kg um 12.550 kg und das höchste zulässige Gesamtgewicht des Kraftwagens von 43.990 kg um 12.560 kg überschritten. Das Verwaltungsgericht sprach aus, dass die ordentliche Revision unzulässig sei.

Der Lenker erhob außerordentliche Revision, da im Spruch des Bescheides die Fahrtrichtung nicht angegeben war. Der VwGH dazu: „Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die Umschreibung der Tat im Spruch so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist.“ Bei Übertretungen im Straßenverkehr sei zu prüfen, ob die

Angabe der Fahrtrichtung wesentliches Tatbestandsmerkmal sei. Diese Beurteilung setze eine Berücksichtigung des gesetzlichen Tatbildes und der Umstände des Einzelfalls voraus. „Entscheidend im konkreten Fall ist die Überschreitung des Gesamtgewichts, das im Allgemeinen 40.000 kg, in zwei besonders geregelten Ausnahmefällen jedoch 44.000 kg nicht überschreiten darf“, so der VwGH. Die zugunsten des Lenkers angenommene Ausnahme beziehe sich auf den Rundholztransport, für den bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, ein Gesamtgewicht von bis zu 44.000 kg zulässig sei. Dass weder die Fahrtrichtung noch der Ausgangs- und Zielpunkt der Fahrt im Spruch angeführt wurden, sei laut VwGH nicht bedenklich, weil zugunsten des Lenkers ohnehin von einem Rundholztransport im Sinne des KFG ausgegangen wurde. Der Lenker begehrte auch die Klärung der grundlegenden Rechtsfrage, ob eine gleichzeitige Bestrafung wegen zweier Bestimmungen betreffend Überschreitung der Gesamtgewichte zulässig sei. „Der Lenker übersieht dabei die Unterscheidung zwischen dem (tatsächlichen) Gesamtgewicht und dem höchsten zulässigen Gesamtgewicht“, heißt es in der VwGH-Entscheidung. Durch die beiden Übertretungen wurden zwei verschiedene Tatbilder verwirklicht, die einander nicht ausschließen, weil jedes für sich allein und beide gleichzeitig verwirklicht werden können. In der Revision wurden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen grundsätzliche Bedeutung zukäme.

VwGH Ra 2015/02/0048,
17.4.2015

Valerie Kraus